

Quelle: LBA (Luftfahrtbundesamt)

Verordnung (EG) Nr. 185/2010 veröffentlicht - Informationen zum Übergangszeitraum bezüglich der Bekanntes Versender

Neuer Verordnung:

Die Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit wurde im europäischen Amtsblatt veröffentlicht.

Bekanntes Versender nach dem 28.04.2010:

Folgende Information zum Übergangszeitraum gibt das Luftfahrt-Bundesamt bekannt:

Spätestens ab 29. April 2010 sind die neuen Vorschriften zur sogenannten „sicheren Lieferkette“ der (EU-Luftverkehrsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11. März 2008) und ihrer überarbeiteten Durchführungsbestimmungen anwendbar. Im Vorgriff auf die rechtlichen Änderungen geben wir Nachstehendes bekannt:

Ab oben genanntem Zeitpunkt hat jeder Bekannte Versender auf Antrag und bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf behördliche Zulassung. Die Zulassung zum Bekannten Versender gilt nur für den jeweiligen Betriebsstandort. Die Anträge sind beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) in schriftlicher Form zu stellen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Bekannter Versender gilt erst als zugelassen, wenn die ihn betreffenden Angaben in der „EG-Datenbank der reglementierten Beauftragten und bekannten Versender“ erfasst sind.

Um den nationalen Behörden Zeit zu geben, alle Anträge auf behördliche Zulassung zu bearbeiten, ohne dass den Bekannten Versendern Wettbewerbsnachteile entstehen, gewähren die neuen EU-Durchführungsbestimmungen den Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum bis zu drei Jahren nach deren Inkrafttreten. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde die Anerkennung eines Bekannten Versenders, der von einem Reglementierten Beauftragten (RegB) benannt wird, erlauben.

Zur Vorbereitung des Übergangszeitraums geben wir folgendes Verfahren bekannt:

1. Die Bekannten Versender müssen von einem RegB zum Stichtag 28.04.2010, anerkannt worden sein (als Nachweis gilt die aktuell gültige Sicherheitserklärung).
2. Der für die Anerkennung bzw. Benennung verantwortliche RegB muss selbst Gegenstand einer Vor-Ort Kontrolle gemäß Ziffer 6.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 831/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 gewesen sein.
3. Spätestens vor Auslaufen der Sicherheitserklärung (auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002) muss der Bekannte Versender gegenüber dem RegB eine neue Sicherheitserklärung für den Übergangszeitraum von drei Jahren zeichnen, in welcher sich der Bekannte Versender verpflichtet, alle Kriterien zur Abwicklung der Luftfracht gemäß Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sowie deren Folgeverordnungen einzuhalten (die Erklärung wird vom LBA zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen bereitgestellt).
4. Möchte ein Bekannter Versender ab dem 29. April 2010 neu mit einem RegB zusammenarbeiten, der ihn nicht anerkannt und benannt hat, muss der Bekannte Versender einen Antrag auf behördliche Zulassung stellen.

Weitere Konkretisierungen der Verfahren für die behördliche Zulassung von Bekannten Versendern wird das LBA in Kürze auf seiner Internetseite veröffentlichen. Das LBA weist aber bereits heute darauf hin, dass Anträge auf behördliche Zulassung als Bekannter Versender frühzeitig nach Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr.300/2008 gestellt werden sollten, da es ansonsten im letzten Jahr des dreijährigen Übergangszeitraums zu einem Antragsstau kommen könnte.